

Satzung des

AltGOld – Verein der Ehemaligen des Gymnasium Oldenfelde e.V.

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 20.11.2005 in Hamburg, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2006)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen AltGOld – Verein der Ehemaligen des Gymnasium Oldenfelde. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name
AltGOld – Verein der Ehemaligen des Gymnasium Oldenfelde e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung des Gymnasium Oldenfelde in seiner pädagogischen Arbeit, insbesondere die Unterstützung bei den Bemühungen um die Berufsvorbereitung der Schüler
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Durchführung von Maßnahmen zur Erleichterung des Berufseinstiegs, wie z.B. Unterstützung der Schule bei der Durchführung der regelmäßig stattfindenden Berufsorientierungswoche, Hilfestellung bei der Vermittlung von Berufspraktika, Erfahrungsaustausch als Vorbereitung für die weitere Berufsausbildung (Studium, Lehre etc.) sowie bei Bedarf Unterstützung des Lehrkörpers in berufs- oder wirtschaftsspezifischen Lehrthemen,
 - b. die Pflege der Verbundenheit zwischen ehemaligen Schülern untereinander sowie zum Lehrkörper und zur aktiven Schülerschaft des Gymnasium Oldenfelde durch Veranstaltung regelmäßiger Treffen ehemaliger und aktiver Schüler und Lehrer.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 1. alle ehemaligen Schüler des Gymnasium Oldenfelde
 2. alle aktiven und ehemaligen Lehrer des Gymnasium Oldenfelde
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben hat. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der entsprechenden Regelungen dieser Satzung in den Gremien des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
3. Wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand das Mitglied durch ein Schreiben an die letztbekannte Adresse des Mitglieds zur Zahlung auffordern. Begleitet das Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung des Schreibens die gesamten Rückstände, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf diese Folge weist der Vorstand in dem vorgenannten Schreiben hin.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Beisitzer

Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl des Rechnungsprüfers und weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung geplanter Ausgaben
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher mittels Post, Fax oder E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Sowohl eine vorzeitige Abwahl als auch Wiederwahl sind möglich.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung durch den Vorstand zu prüfen und gegenüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Beisitzer

1. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele und –aufgaben
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben bis zu vier Beisitzer benennen und entlassen.
3. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Die Daten der Mitglieder können elektronisch verarbeitet und auf Datenträger gespeichert werden.
2. Gespeicherte Daten werden nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Vereinigung der Freunde des Gymnasiums Oldenfelde e.V., und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden.